

RUSSISCHE FÖDERATION

Föderationsgesetz über Pflanzenquarantäne Nr. 206-FZ vom 02.07.2014.

(Federal'nyj zakon o karantine rastenij, 02.07.2014 N 206-FZ)

Quelle: <http://pravo.gov.ru>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.07.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Föderationsgesetz Nr. 213-FZ vom 13.07.2015

M2 Föderationsgesetz Nr. 233-FZ vom 13.07.2015

M3 Föderationsgesetz Nr. 429-FZ vom 28.12.2017

M4 Föderationsgesetz Nr. 101-FZ vom 23.04.2018

M5 Föderationsgesetz Nr. 194-FZ vom 13.07.2020

M6 Föderationsgesetz Nr. 429-FZ vom 08.12.2020

M7 Föderationsgesetz Nr. 475-FZ vom 29.12.2020

M8 Föderationsgesetz Nr. 170-FZ vom 11.06.2021

RUSSISCHE FÖDERATION

FÖDERATIONSGESETZ

ÜBER PFLANZENQUARANTÄNE

Verabschiedet
von der Staatsduma
02. Juli 2014

Angenommen
vom Föderationsrat
9. Juli 2014

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Ziel und Gegenstand dieses Föderationsgesetzes

1. Ziel dieses Föderationsgesetzes ist der Schutz von Pflanzen und des Staatsgebiets der Russischen Föderation vor dem Eindringen und der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen und der Vermeidung von Schäden durch die Ausbreitung von Quarantäneschädlingen.

2...

Artikel 2. Grundlegende Termini, die in diesem Föderationsgesetz verwendet werden

Im Sinne dieses Föderationsgesetzes werden folgende grundlegende Termini verwendet:

- 1) **Etablierung eines Quarantäneschädlings** – Auf voraussehbare Zeit andauerndes Vorkommen eines Schädling in einem Gebiet nach dessen Eindringen

- 2) **Bescheinigung der ► M8 föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) – ...**
- 3) **Bescheinigung über die Pflanzenquarantänebehandlung – ...**
- 4) **Analyse eines pflanzengesundheitlichen Risikos – ...**
- 5) **Bekämpfung eines Quarantäneschädling** – Eindämmung von Quarantäneschädlingen, Feststellung eines Herdes von Quarantäneschädlingen und (oder) Tilgung der Population eines Quarantäneschädling;
- 6) **Schadorganismus** – lebensfähige Pflanzen jeglicher Art, Sorte oder biologischen Typs, Tiere oder Krankheitserreger jeglicher Art, Sorte oder biologischen Typs, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen schädigen können;
- 7) **► M8 Föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)** – Tätigkeit des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, zum Nachweis von Quarantäneschädlingen an geregelten Erzeugnissen und an geregelten Objekten, zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen, Vorbeugung gegen die und Unterbindung der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Einfuhrstaaten und der Mitgliedstaaten der Zollunion auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
- 8) **Begasung – ...**
- 9) **Inspektion** – Untersuchung geregelter Erzeugnisse oder geregelter Objekte durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, geregelten Erzeugnisse und geregelten Objekten wahrnimmt, um festzustellen, ob Quarantäneschädlinge an diesen Erzeugnissen oder diesen Objekten vorkommen bzw. nicht vorkommen, und (oder) die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen gegebenenfalls durch eine Probenahme zu kontrollieren;
- 10) **Befristete Beschränkung** – das Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen zum Verbot der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation, der Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus der Russischen Föderation, des Verbringens geregelter Erzeugnisse durch das Gebiet der Russischen Föderation;
- 11) **Befall** – Vorkommen lebender Schädlinge an geregelten Erzeugnissen oder an geregelten Objekten, die für diese Art geregelter Erzeugnisse oder für diese geregelten Objekte typisch sind;
- 12) **Kontamination** – Vorkommen von Schädlingen an geregelten Erzeugnissen oder geregelten Objekten, das keinen Befall darstellt;
- 13) **Pflanzenquarantäne** – rechtliches Verfahren, das einen Komplex von Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Quarantäneschädlingen im Staatsgebiet der Russischen Föderation vorsieht;
- 14) **Quarantäneschädling** – ein Schadorganismus, der im Staatsgebiet der Russischen Föderation nicht oder begrenzt vorkommt und in die Einheitliche Liste der Quarantäneschädlinge aufgenommen wurde;

- 15) **Quarantänezeugnis** – ein Dokument, mit dem die Übereinstimmung einer Partie geregelter Erzeugnisse mit den Pflanzenquarantäneanforderungen bescheinigt wird und das vom föderalen Exekutivorgan, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, für das Verbringen im Gebiet der Russischen Föderation ausgestellt wird;
- 16) **Pflanzenquarantänesicherheit** – Schutzstatus des Staatsgebietes der Russischen Föderation gegenüber den Gefahren, die sich aus dem Eindringen und (oder) der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen darin ergeben;
- 17) **Pflanzenquarantänegebiet** – Gebiet, für das ein Pflanzenquarantäneverfahren aufgrund der Feststellung von Quarantäneschädlingen angeordnet wurde und in dem deren Bekämpfung erfolgt;
- 18) **Pflanzenquarantänemaßnahmen** – Anforderungen, Bestimmungen und Verfahren in der Pflanzenquarantäne, die zur Gewährleistung der Pflanzenquarantänesicherheit erforderlich sind;
- 19) **Pflanzenquarantäneverfahren** – ein Komplex von Maßnahmen für die Feststellung von Befallsherden von Quarantäneschädlingen und (oder) die Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen in einem Quarantänegebiet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russische Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und dem Programm zur Lokalisierung von Herden von Quarantäneschädlingen und der Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne und Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Quarantäneschädlingen in einem Quarantänegebiet;
- 20) **Pflanzenquarantänebehandlung** – Verfahren zur Vernichtung, Beseitigung oder Sterilisierung (Beseitigung der Reproduktionsfähigkeit) von Schädlingen oder deren Devitalisierung;
- 21) **Pflanzenquarantäneerhebung** – Verfahren, das von Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, zur Bestimmung der Population von Quarantäneschädlingen und zur Gewährleistung der Pflanzenquarantänesicherheit in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt wird;
- 22) **Pflanzenquarantänestatus eines Gebiets, eines geregelten Erzeugnisses oder eines geregelten Objekts** – das Vorkommen oder Nichtvorkommen von Quarantäneschädlingen in einem Gebiet, an einem geregelten Erzeugnis oder einem geregelten Objekt;
- 23) **Pflanzenquarantäneanforderungen** – Anforderungen an geregelte Erzeugnisse, deren Einfuhr, Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung und an geregelte Objekte;
- 24) **Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen** – Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen zur Vernichtung von Populationen von Quarantäneschädlingen;
- 25) **Lokalisierung von Herden von Quarantäneschädlingen** – Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen in einem Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling festgestellt wurde, und in einem Umkreis um dieses Gebiet zur Verhinderung der Ausbreitung des Schädlings;
- 26) **Inspektion** - visuelle Untersuchung geregelter Erzeugnisse oder geregelter Objekte durch einen Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem

- Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, zur Feststellung von Quarantäneschädlingen ohne Probenahme;
- 27) **Herd eines Quarantäneschädlings** – ein Teil des Staatsgebiets der Russischen Föderation oder eines anderen Landes oder des Staatsgebiets einer Gruppe anderer Länder, in dem die Population eines Quarantäneschädlings nachgewiesen wurde oder in dem ein plötzliches Ansteigen der Population eines Quarantäneschädlings nachgewiesen wurde;
 - 28) **Partie geregelter Erzeugnisse** – Menge homogener geregelter Erzeugnisse, die für das Versenden mit ein- und demselben Transportmittel an ein- und denselben Bestimmungsort und ein- und denselben Empfänger bestimmt ist;
 - 29) **Geregelte Erzeugnisse** – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Versandverpackungen, Verpackungen einschließlich Verpackungsmaterial, Sendungen, Erde, Organismen oder Materialien, die Quarantäneschädlinge bergen und (oder) deren Ausbreitung fördern können und gegen die Pflanzenquarantänemaßnahmen zu ergreifen sind;
 - 30) **Geregelte Objekte** – Flächen für jegliche Nutzung, Gebäude, Bauten, Anlagen, Reservoirs, Lagerstätten (Räumlichkeiten), Ausrüstung, Beförderungsmittel, Container und sonstige Objekte, die Quelle für das Eindringen von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und (oder) deren Ausbreitung darin sein können;
 - 31) **Pflanzgut** – Früchte, Fruchtstände, Teile komplexer Früchte, die nicht als Saatgut gelten, Pflanzen und Pflanzenteile, die für die vegetative Vermehrung verwendet werden;
 - 32) **Erde** – Teil der natürlichen Umwelt, der aus mineralischen und organischen Bestandteilen besteht, die die Lebensfähigkeit der Pflanzen sichern. Als "Erde" gelten nicht Torf, Sand, tiefere Bodenschichten, Kompost sowie künstliche Pflanzsubstrate.
 - 33) **Pflanzen** – Pflanzen und Pflanzenteile, einschließlich Samen (Saatgut) und genetisches Material;
 - 34) **Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr** – Dokument entsprechend internationalem Muster, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes ausgestellt wird und einer Partie geregelter Erzeugnisse beigefügt ist, die in ein Land eingeführt und nach Lagerung, Aufteilung, Neuverpackung der Partie geregelter Erzeugnisse und deren Mischung mit anderen Partien geregelter Erzeugnisse ausgeführt wird, und das die Übereinstimmung der geregelten Erzeugnisse mit den Pflanzenquarantäneanforderungen des Bestimmungslandes bescheinigt;
 - 35) **Samen (Saatgut)** – Pflanzenteile (Knollen, Zwiebeln, echter Samen, Fruchtstände, Teile komplexer Früchte und anderes), die für die Anzucht landwirtschaftlicher oder die Anzucht forstwirtschaftlicher Kulturen verwendet werden;
 - 36) **Eigentümer geregelter Erzeugnisse** – Person, die ein Eigentumsrecht an geregelten Erzeugnissen hat;
 - 37) **Pflanzengesundheitszeugnis** - Dokument entsprechend internationalem Muster, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes ausgestellt wird, einer Partie geregelter Erzeugnisse beigefügt ist und die Übereinstimmung der geregelten Erzeugnisse mit den Pflanzenquarantäneanforderungen des Bestimmungslandes bescheinigt;
 - 38) **Pflanzengesundheitliche Kontrollstellen...**

39) **pflanzengesundheitliches Risiko** – die Wahrscheinlichkeit des Eindringens von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Russische Föderation und deren Ausbreitung darin sowie das Ausmaß der damit verbundenen möglichen Konsequenzen;

40) **Pflanzenquarantänenotmaßnahmen** ...

Artikel 3. Gesetzliche Regelungen in der Pflanzenquarantäne

1. Die Gesetzgebung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne stützt sich auf die Verfassung der Russischen Föderation, internationale Abkommen der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und umfasst dieses Föderationsgesetz, weitere Föderationsgesetze und weitere auf deren Grundlage basierende normative Rechtsakte der Russischen Föderation.
2. In der Pflanzenquarantäne werden internationale Abkommen der Russischen Föderation, internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen, regionale Standards, Leitlinien und (oder) Empfehlungen auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne angewendet.
3. Unterscheiden sich die Bestimmungen in den internationalen Abkommen der Russischen Föderation von denen, die in diesem Föderationsgesetz vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des internationalen Abkommens der Russischen Föderation.

► **M6** 4. ... ◀

Artikel 4. Ermächtigung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

1. Zu den Befugnissen der Regierung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gehören:
 - 1) die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Staatspolitik auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne in der Russischen Föderation;
 - 2) die Festlegung des zuständigen föderalen Exekutivorgans auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne,
 - 3) sonstige Befugnisse auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gemäß diesem Föderationsgesetz.
2. Zu den Befugnissen des föderalen Exekutivorgans, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, gehören:
 - 1) die normativ-rechtliche Regulierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
 - 2) sonstige Befugnisse auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gemäß diesem Föderationsgesetz.

Artikel 5. Föderales Exekutivorgan, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt

1. Zu den Befugnissen des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, gehören:
 - 1) Organisation und Durchführung der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung);
 - 2) Durchführung der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse;
 - 3) Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse, Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr und der Quarantänezeugnisse für geregelte Erzeugnisse;

- 4) Festlegung des Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation, die pflanzengesundheitliche Kontrolle von Pflanzen in der Vegetationsperiode sowohl an Anbauorten (Labor, Pflanzschule, Obstanlage, Feld, Garten, Gewächshaus u. a.) als auch an Orten wildwachsender Pflanzen sowie von gelagerten oder zu befördernden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- 5) Festlegung befristeter Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und (oder) die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind;
- 6) Festlegung und Aufhebung von Quarantänegebieten, Anordnung und Aufhebung eines Pflanzenquarantäneverfahrens, die Organisation von Maßnahmen zur Lokalisierung von Befallsherden von Quarantäneschädlingen und (oder) die Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen.;
- 7) die Organisation von Laboruntersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
- 8) die Organisation der Entseuchung geregelter Erzeugnisse, geregelter Objekte auch für Einfuhr-Ausfuhrsendungen;
- 9) die Entwicklung von Anwendungsvorschriften und –methoden für die pflanzengesundheitliche Entseuchung und die Durchführung von Labortests auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
- 10) der Schutz geregelter Erzeugnisse, geregelter Objekte ...

...

2. ...

► **M2 Artikel 5-1** Übertragung von Befugnissen des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, auf die Exekutivorgane der Föderationssubjekte der Russischen Föderation... ◀

Artikel 6. Zugang zu Informationen auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

1. Das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, gewährt durch Verbreitung auf amtlichen Internetseiten einen offenen Zugang zu folgenden Daten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne:

- 1) Liste der Quarantäneschädlinge;
- 2) Liste der geregelten Erzeugnisse;
- 3) Pflanzenquarantäneanforderungen,
- 4) Pflanzenquarantäneanforderungen anderer Staaten für geregelte Erzeugnisse, die aus der Russischen Föderation ausgeführt werden;
- 5) Liste der Quarantänegebiete;
- 6) Liste der Gebiete und Anzuchtflächen für Pflanzgut und Samen (Saatgut) für die Russische Föderation, die frei von Quarantäneschädlingen sind und in anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten liegen, in denen das Vorkommen von Quarantäneschädlingen festgestellt wurde;
- 7) jährliche Information über den Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation ...

- 8) Liste geregelter Gegenstände, für die Verfahren verwendet werden, die den Verlust der Lebensfähigkeit von Quarantäneschädlingen bewirken;
 - 9) Jahresplan zur Durchführung der planmäßigen Inspektion bei der Durchführung der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrollen (-überwachung);
 - 10) Entscheidung über befristete Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und (oder) über die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind. Die Verbreitung der genannten Informationen erfolgt innerhalb eines Tages ab dem Tag der Einführung der genannten Beschränkungen und der Festlegung zusätzlicher Pflanzenquarantäneanforderungen.
- 2...
- 3...
4. Der Zugang zu den in diesem Artikel genannten Informationen ist unentgeltlich.

KAPITEL 2. ► M8 FÖDERALE ◀ STAATLICHE PFLANZENQUARANTÄNEKONTROLLE (- ÜBERWACHUNG)

▼ M8 Artikel 7. Die föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)

Die föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) wird wie folgt durchgeführt:

- 1) durch das von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte föderale Exekutivorgan;
 - 2) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation durch von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte föderale Exekutivorgane im Rahmen der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren;
 - 3) in Einrichtungen, die von den Truppen der Nationalgarde der Russischen Föderation besetzt sind, von den von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Unterabteilungen des föderalen Exekutivorgans im Tätigkeitsbereich der Truppen der Nationalgarde der Russischen Föderation, seiner territorialen Organe, entsprechenden Verwaltungsorgane sowie ihrer staatlichen Einrichtungen.
2. Gegenstand der föderalen staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) ist die Einhaltung der Anforderungen der Pflanzenquarantäne bei der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Einfuhr in die Russische Föderation, Ausfuhr aus der Russischen Föderation, Lagerung, Verbringung, Inverkehrbringung, Behandlung und Vernichtung geregelter Erzeugnisse und sonstiger Gegenstände durch juristische, Einzelunternehmer und natürlichen Personen.
3. Organisation und Durchführung der föderalen staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) mit Ausnahme derjenigen, die an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation durchgeführt wird, werden durch das Föderale Gesetz Nr. 248-FZ vom 31. Juli 2020 "Über die staatliche Kontrolle (-überwachung) und die kommunale Kontrolle in der Russischen Föderation" geregelt, und in den in Punkt 1 Unterpunkt 3 dieses Artikels genannten Fällen durch normative Rechtsakte des föderalen Exekutivorgans im Tätigkeitsbereich der Truppen der Nationalgarde der Russischen Föderation, die in Abstimmung mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, angenommen werden.

4. Die Verordnung über die föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.
5. Vorschriften für die Durchführung der föderalen staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation für geregelte Erzeugnisse, die aus dem Ausland in die Russische Föderation eingeführt werden, einschließlich Postsendungen, Hand- und Reisegepäck von Fahrgästen, Schiffs-, Flugzeug-, Fahrzeug- und Zugbesatzungen, Beförderungsmitteln, mit denen die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation erfolgt, und die Liste der für ihre Durchführung zuständigen föderalen Exekutivorgane werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

▼ M8 Artikel 8. — Organisation der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)

1. — Die wichtigsten Aufgaben der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) sind: ...
2. — Die staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) erfolgt:
 - 1) — an Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation für geregelte Erzeugnisse, die aus dem Ausland in die Russische Föderation eingeführt werden, einschließlich Postsendungen, Hand- und Reisegepäck von Fahrgästen, Schiffs-, Flugzeug-, Fahrzeug- und Zugbesatzungen, Beförderungsmitteln, mit denen die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation erfolgt;
 - 2) — an anderen Orten für geregelte Erzeugnisse während ihres Umschlags auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation, an denen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation Pflanzenquarantänestationen eingerichtet wurden, die vom föderalen Exekutivorgan, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, anerkannt wurden;
 - 3) — an Orten der Lagerung und Verarbeitung geregelter Erzeugnisse für geregelte Objekte;
 - 4) — an den in den Punkten 1) bis 3) dieses Absatzes genannten Orten für durch natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit geregelten Erzeugnissen oder geregelten Objekten ausgeführte Arbeiten.
3. — Die staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) erfolgt durch... im Rahmen folgender Maßnahmen: ...
4. — Bescheinigung der Maßnahmen...
- 5.-7. — Bedienstete...

▼ M8 Artikel 9. — Rechte der Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, bei der Umsetzung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)

1. — Die Bediensteten ... haben folgende Rechte:...
2. — Die Bediensteten ... haben folgende Pflichten:...

KAPITEL 3. MONITORING DES PFLANZENQUARANTÄNESTATUS DES STAATSGEBIETS DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Artikel 10. Monitoring des Pflanzenquarantänenstatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation
...

Artikel 11. Durchführung des Monitorings des Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation ...

Artikel 12. Nationaler Bericht über den Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation ...

KAPITEL 4. GEWÄHRLEISTUNG DER PFLANZENQUARANTÄNESICHERHEIT

Artikel 13. Pflanzengesundheitliche Risikoanalyse

1. Die pflanzengesundheitliche Risikoanalyse erfolgt nach den Grundsätzen der Objektivität, Angemessenheit und Effektivität der Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos gemäß den Vorgaben der Regierung der Russischen Föderation.
2. Die Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse finden in folgenden Fällen Berücksichtigung:
 - 1) der Erarbeitung von Pflanzenquarantäneauforderungen;
 - 2) der Entscheidungsfindung zur Anordnung eines Pflanzenquarantäneverfahrens;
 - 3) der Festlegung befristeter Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und (oder) die Festlegung von Pflanzenquarantäneauforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind;
 - 4) der Durchführung der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation;
 - 5) sonstigen Fällen, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne festgelegt wurden.
3. Die Methode zur Durchführung der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse wird von dem föderalen Exekutivorgan... festgelegt.
4. Die Liste der Quarantäneschädlinge wird von dem föderalen Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, auf der Grundlage einer pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse festgelegt.

Artikel 14. Pflanzenquarantäneauforderungen

1. Das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, erlässt Pflanzenquarantäneauforderungen, die Mindestanforderungen für die Sicherstellung der Pflanzenquarantäne darstellen:
 - 1) zu geregelten Erzeugnissen und den damit verbundenen Anforderungen an die Verfahren und Methoden zur Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung dieser Erzeugnisse;
 - 2) zur Nutzung geregelter Objekte bei Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung geregelter Erzeugnisse
- ▼ **M8** 1-1. Die Festlegung und Bewertung der Anwendung von Pflanzenquarantäneauforderungen erfolgen gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 247-FZ vom 31. Juli 2020 "Über verbindliche Anforderungen in der Russischen Föderation".

2. Pflanzenquarantäneanforderungen werden auf geregelte Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten in der gleichen Art und Weise angewendet wie auf vergleichsweise geregelte Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.
3. Pflanzenquarantäneanforderungen werden zur Vermeidung oder Minimierung negativer Auswirkungen des Eindringens von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und (oder) von deren Verbreitung darin festgelegt und dürfen keine anderen als die in Artikel 1 dieses Föderationsgesetzes genannten Ziele verfolgen.
4. Pflanzenquarantäneanforderungen dürfen nicht zur Erfüllung von Aufgaben außerhalb der Pflanzenquarantäne verwendet werden.
5. Das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, übermittelt der Eurasischen Wirtschaftskommission Informationen über die Pflanzenquarantäneanforderungen der Russischen Föderation.

Artikel 15. Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse und den damit verbundenen Verfahren zu deren Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung

1. Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung geregelter Erzeugnisse erfolgen unter Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen.
2. Das Inverkehrbringen geregelter Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, deren Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Verwendung als Samen (Saatgut) oder Pflanzgut ist nicht gestattet. Die Lagerung und Beförderung geregelter Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, sind nur für deren Entseuchung und Verarbeitung mit Verfahren, die den Verlust der Lebensfähigkeit von Quarantäneschädlingen bewirken, gestattet. Die Lagerung und Beförderung dieser geregelten Erzeugnisse erfolgen getrennt von geregelten Erzeugnissen, die frei von Quarantäneschädlingen sind.
3. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse zur Verwendung als Saatgut oder Pflanzgut aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation ist verboten, wenn das Föderale Exekutivorgan, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Bereich Pflanzenquarantäne wahrnimmt, keine Kontrolle am Ort der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und des Versendens dieser geregelten Erzeugnisse gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation nach dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren durchgeführt hat.
4. Eigentümer geregelter Erzeugnisse und Personen, die geregelte Erzeugnisse lagern, befördern, verarbeiten oder in Verkehr bringen, sind bei der Feststellung von Anzeichen des Befalls der geregelten Erzeugnisse mit Quarantäneschädlingen verpflichtet, die geregelten Erzeugnisse, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder kontaminiert sind, von geregelten Erzeugnissen, die frei von Quarantäneschädlingen sind, zu isolieren und das föderale Exekutivorgan, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Bereich Pflanzenquarantäne wahrnimmt, unverzüglich darüber zu informieren.
5. Geregelte Erzeugnisse, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder kontaminiert sind, sind entsprechend der Wahl des Eigentümers einer der folgenden Pflanzenquarantänemaßnahmen zu unterziehen:

- 1) pflanzengesundheitliche Entseuchung;
 - 2) Bearbeitung der geregelten Erzeugnisse mit Verfahren, die den Verlust der Lebensfähigkeit der Quarantäneschädlinge garantieren, einschließlich der Verarbeitung zu Erzeugnissen, die nicht geregelt sind;
 - 3) Vernichtung der geregelten Erzeugnisse.
6. Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse beinhalten:
- 1) eine Liste der für die geregelten Erzeugnisse typischen Quarantäneschädlinge;
 - 2) Mindestanforderungen – zur Sicherstellung der Pflanzenquarantäne – an Verfahren und Methoden für die:
 - a) Lagerung geregelter Erzeugnisse;
 - b) Beförderung geregelter Erzeugnisse einschließlich der Ausstattung von Beförderungsmitteln, die für die Beförderung geregelter Erzeugnisse bestimmt sind;
 - c) Verarbeitung geregelter Erzeugnisse, um den Verlust der Lebensfähigkeit von Quarantäneschädlingen zu bewirken;
 - d) pflanzengesundheitliche Entseuchung geregelter Erzeugnisse.

Artikel 16. Pflanzenquarantäneanforderungen an die Verwendung geregelter Gegenstände bei Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung geregelter Erzeugnisse

...

5. Die Kosten für die Pflanzenquarantänemaßnahmen trägt der Bürger oder die juristische Person, der bzw. die die geregelten Erzeugnisse besitzt, nutzt oder gemietet hat (einschließlich Leasing).

Artikel 17. Pflanzenquarantänenotmaßnahmen...

Artikel 18. Pflanzenquarantäneverfahren...

Artikel 19. Verfahren für die Anordnung oder Aufhebung eines Pflanzenquarantäneverfahrens...

Artikel 20. Programm für die Feststellung von Quarantäneschädlingsherden und der Tilgung von Quarantäneschädlingpopulationen...

Artikel 21. Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus einem Pflanzenquarantänegebiet...

Artikel 22. Vorschriften für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation

1. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem und niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko in die Russische Föderation erfolgt über die Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation, an denen sich pflanzengesundheitliche Kontrollstellen befinden.

2. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko in die Russische Föderation erfolgt über gesetzlich festgelegte Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation, die entsprechend ausgestattet sind und für die Einfuhr solcher geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation bestimmt sind und über eine pflanzengesundheitliche Kontrollstelle verfügen (im weiteren "spezialisierte Einlassstellen" genannt).

3. In die Russische Föderation dürfen geregelte Erzeugnisse eingeführt werden, die den Pflanzenquarantäneanforderungen entsprechen.

4. Die Pflanzenquarantäneanforderungen an die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die vom föderalen Exekutivorgan, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, festgelegt wurden, in die Russische Föderation können folgendes vorsehen:
 - 1) die pflanzengesundheitliche Entseuchung der geregelten Erzeugnisse;
 - 2) besondere Bedingungen für die Beförderung der geregelten Erzeugnisse oder Ausstattung von Beförderungsmitteln;
 - 3) die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation über spezialisierte Einlassstellen.
5. Für geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind, werden die Anforderungen gemäß Artikel 15 dieses Föderationsgesetzes festgelegt.
6. Für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko in die Russische Föderation kann ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich sein, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes, in dessen Gebiet die Sendung dieser geregelten Erzeugnisse zusammengestellt wurde, ausgestellt wurde.
7. Die Bestimmungen des Punktes 6 dieses Artikels gelten nicht für die Einfuhr folgender geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation:
 - 1) Postsendungen, Hand- und Reisegepäck von Fahrgästen, Schiffs-, Flugzeug-, Fahrzeug- und Zugbesatzungen, sofern die Menge dieser geregelten Erzeugnisse höchstens 5 kg beträgt und es sich nicht um Samen (Saatgut), Pflanzgut oder Kartoffeln handelt;
 - 2) mitgeführtes Holzverpackungsmaterial oder Stauholz, sofern diese geregelten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Russische Föderation als Verpackungsmaterial oder Stauholz für eine in die Russische Föderation eingeführte Waren verwendet werden. Die Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, prüfen bei der Kontrolle dieser geregelten Erzeugnisse das Vorhandensein und die Richtigkeit der Markierung nach internationalem Muster, mit der die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen des Einfuhrlandes bescheinigt wird.
 - 3) Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die mit Beförderungsmitteln verbracht werden und für den Verzehr durch die Besatzungsmitglieder dieser Beförderungsmittel vorgesehen sind, ohne den Besatzungen das Recht zu geben, die Erzeugnisse aus den Beförderungsmitteln zu entnehmen.
8. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut aus anderen Ländern oder Gruppen anderer Länder, in denen typische Quarantäneschädlinge für diese geregelten Erzeugnisse festgestellt wurden, ist ohne Kontrollen durch das föderale Exekutivorgan, das die Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, an den Orten der Erzeugung und Versendung dieser geregelten Erzeugnisse nicht gestattet.
9. Die Aussaat und das Anpflanzen der in Punkt 8 dieses Artikels genannten geregelten Erzeugnisse erfolgt im Staatsgebiet der Russischen Föderation unter Aufsicht des föderalen Exekutivorgans, das die Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, gemäß dem vom föderalen Exekutivorgan, das die Entwicklung der

Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, festgelegten Verfahren.

10. Die Einfuhr von Erde in die Russische Föderation ist nur für wissenschaftliche Zwecke gemäß dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren gestattet.

Artikel 23. Befristete Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und Festlegung der Pflanzenquarantäneanforderungen an geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind...

Artikel 24. Durchführung der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind

...

4. ► **M3** ----- ◀

...

Artikel 25. Ausfuhr...

Artikel 26. Labortests...

Artikel 27. Pflanzengesundheitliche Entseuchung...

Artikel 28. Die Durchführung der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen zur Russischen Föderation sowie bei Anordnung eines Pflanzenquarantäneverfahrens

...

► **M1** 2-1. Die Regierung der Russischen Föderation hat das Recht die Zuständigkeiten der föderalen Exekutivorgane, die die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation durchführen, die auf dem Gebiet des Freihafens Wladiwostok ► **M5** und im Arktischen Gebiet der Russischen Föderation ◀ liegen, für einen bestimmten Zeitraum zu ändern sowie das Kontrollverfahren. ◀

► **M4** 2-2. ... ◀

3. Die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation erfolgt in Form der:

- 1) Dokumentenkontrolle;
- 2) physischen Kontrolle der geregelten Erzeugnisse;
- 3) Kontrolle des Beförderungsmittels und anderer geregelter Objekte;
- 4) Entnahme von Proben und (oder) Mustern von geregelten Erzeugnissen...

3-1. Im Ergebnis der Dokumentenkontrolle können folgende Entscheidungen unter Berücksichtigung des Risikos getroffen werden:

- 1) die unverzügliche Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Staatsgebiet der Russischen Föderation;

► **M4** 2) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation für deren weiteres Verbringen gemäß dem angemeldeten Zollverfahren zum Bestimmungsort (Lieferort), an dem die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) durch

Bedienstete des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, geregelten Erzeugnisse und geregelten Objekten wahrnimmt, erfolgt; ◀

► **M4** 2-1) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation; ◀

3) die Überführung geregelter Erzeugnisse an speziell ausgerüstete und ausgestattete Orte (pflanzengesundheitliche Kontrollstellen) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation im Gebiet des Freihafens Wladiwostok ► **M5** und im Arktischen Gebiet der Russischen Föderation ◀ zur Inspektion der geregelten Erzeugnisse durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans gemäß den durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Befugnissen;

► **M1** 4) ► **M4** die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und deren Überführung ◀ an andere speziell ausgerüstete und ausgestattete Orte (pflanzengesundheitliche Kontrollstellen) im Tätigkeitsbereich des Zolls an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation, um die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, geregelten Erzeugnisse und geregelten Objekten wahrnimmt, abzuschließen. ◀

► **M4** 3-1-1. Im Ergebnis der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den von der Regierung der Russischen Föderation aus einer Reihe spezialisierter Stellen festgelegten Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation können folgende Entscheidungen unter Berücksichtigung des Risikomanagements getroffen werden:

- 1) die unverzügliche Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Staatsgebiet der Russischen Föderation;
- 2) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation;
- 3) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und deren Überführung gemäß angemeldetem Zollverfahren an den Bestimmungsort (Lieferort) zur Inspektion der geregelten Erzeugnisse durch Bedienstete der föderalen Exekutivorgane gemäß den durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Befugnissen;
- 4) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse und deren Überführung an andere speziell ausgerüstete und ausgestattete Orte (pflanzengesundheitliche Kontrollstellen) im Tätigkeitsbereich des Zolls an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation, um die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Befugnissen abzuschließen. ◀

► **M4** 3-1-2... ◀

► **M1** 3-2. Festlegung der Verfahren für das Risikomanagement durch das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, ◀

Artikel 29. Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, Quarantänezeugnis...

**KAPITEL 5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER RUSSISCHEN FÖDERATION
IM RAHMEN DER PFLANZENQUARANTÄNE UND VERLETZUNGEN DER GESETZGEBUNG
DER RUSSISCHEN FÖDERATION IM BEREICH DER PFLANZENGESUNDHEIT**

...

KAPITEL 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33. Aufhebung einzelner gesetzlicher Bestimmungen (Beschlüsse gesetzlicher Bestimmungen) der Russischen Föderation.

...

2. Ab dem 1. Januar 2018 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1) Das Föderationsgesetz Nr. 99-FZ vom 15. Juli 2000 "Über Pflanzenquarantäne"...

...

Artikel 34. Inkrafttreten dieses Föderationsgesetzes

1. Dieses Föderationsgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen, für die gemäß diesem Artikel ein anderes Datum des Inkrafttretens festgelegt wurde.

2. Artikel 6 Punkt 3 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 21, Artikel 26 Absätze 1, 9 und 10, Artikel 27 Absatz 9 dieses Föderationsgesetzes treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Die Bestimmungen dieses Föderationsgesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines föderalen Staatlichen Informationssystems auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gelten ab dem 1. Januar 2018.

4. ...Ab dem 1. Januar 2018 erfolgen Laboruntersuchungen für die Pflanzenquarantäne gemäß Artikel 26 Absatz 3 Punkte 4 – 8 dieses Föderationsgesetzes durch akkreditierte juristische oder natürliche Personen.

► **M3, M7** 5. Laboruntersuchungen von Proben und (oder) Mustern geregelter Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 3 dieses Föderationsgesetzes erfolgen auf Kosten der Besitzer der geregelten Erzeugnisse. ◀

6. ... Ab dem 1. Januar 2018 erfolgt die pflanzengesundheitliche Entseuchung gemäß Artikel 27 Absatz 1 dieses Föderationsgesetzes durch juristische oder natürliche Personen, die im Besitz einer Genehmigung für die Durchführung entsprechender Arbeiten sind.

Der Präsident
der Russischen Föderation
V. Putin

Moskau Kreml
21. Juli 2014
Nr. 206-FZ